

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 8

28. März 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG); Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Oberlindhart I, Sitz: Oberlindhart	81
2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserversorgung des Marktes Schwarzach aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 231/3, der Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach - Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	82
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	82/83
4. 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 11. Oktober 2004	84
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	84/85
6. Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet des Marktes Schwarzach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Schwarzach in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach vom 27.03.2007	86 - 96
7. Kraftloserklärung	96

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG);
Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Oberlindhart I, Sitz:
Oberlindhart**

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat am 19.03.2007 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Oberlindhart I folgenden Bescheid erlassen:

1. Der Wasser- und Bodenverband Oberlindhart I wird mit Wirkung ab 01.05.2007 aufgelöst.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 21.04.1941 außer Kraft, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung der Verbandsgeschäfte etwas anderes ergibt.
3. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.
4. Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
5. Soweit nach Verbandsrecht nichts anderes bestimmt ist, geht etwaiges Verbandsvermögen auf den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg über. Soweit die Unterhaltungslast an einem Gewässer Dritter Ordnung bisher dem Wasser- und Bodenverband oblag, geht diese auf diejenige Gemeinde über, in deren Hoheitsbereich das Gewässer liegt. Sonstige bestehende Sonderunterhaltungslasten, z.B. für Eigentümer von Benutzungsanlagen, bleiben unberührt.
6. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Auslagen sind nicht angefallen

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verband beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing anzumelden.

Der Bescheid wird ortsüblich bekannt gemacht und gilt 2 Wochen nach seiner Bekanntgabe als zugestellt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können im jeweiligen Rathaus des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, Steinrainer Straße 8, Pfaffenberg, der Gemeinde Neufahrn i. NB, Hauptstraße 40, Neufahrn i. NB oder beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Straubing, Zimmer Nr. 217 eingesehen werden.

Straubing, 19.03.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Lermer
Regierungsdirektor

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserversorgung des Marktes Schwarzach aus dem Brunnen 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 231/3, der Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach - Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III I. Teil zum BayWG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 22.03.2007
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Tschimmel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasserzweckverband Mallersdorf, Landkreis Straubing-Bogen
für das Wirtschaftsjahr 2007 (vom 01.11.2006 – 31.10.2007)

Aufgrund der §§ 21 – 24 der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im <i>Erfolgsplan</i> in den Erträgen mit	2.774.600 €
und in den Aufwendungen mit	3.314.400 €
Der <i>Vermögensplan</i> beinhaltet die Anlagenzugänge	1.785.000 €
und die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse	400.000 €
sowie die Eigenfinanzierung von	1.385.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. November 2006 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 26. März 2007

Stierstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (s. a. Art. 65 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan 2007 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, 26. März 2007
Wasserzweckverband Mallersdorf

gez.
Stierstorfer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat am 19.03.2007 eine 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) des Wasserzweckverbandes Mallersdorf – Sitz Mallersdorf-Pfaffenberg - vom 11. Oktober 2004

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf -Sitz Mallersdorf-Pfaffenberg- folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) des Wasserzweckverbandes Mallersdorf wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mauerdurch- oder Bodenaufbruch, Mauerdurchführung, Verbindungsteile, Wasserzählerbügel mit dazugehörigen Armaturen und Bauwasseranschluss netto **437,42 EUR**

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 26. März 2007

Stierstorfer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

1. Die Verbandsversammlung hat am 19.03.2007 den geprüften Jahresabschluss 2006 gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Bilanzsumme	23.521.919,98 €
Jahreserfolgsrechnung (Rohergebnis)	2.209.149,33 €
Jahresverlust	211.329,00 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV sind Jahresgewinne mit den Verlustvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen:

Verbleibender Verlustabzug zum 31.10.2006	453.235 €
Jahresverlust 2006	<u>211.329 €</u>
Verbleibender Verlustabzug zum Schluss des WJ 2006 - 31.10.2006	664.564 €

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Sellmaier GmbH, Grafentraubach, hat den Jahresabschluss 2006 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Beschäftigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 01.11.2005 bis 31.10.2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten

Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GO und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von uns bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Regensburg, 14.02.2007
sa-se-km

Dipl.-Kfm. Manfred S e l l m a i e r GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Dipl.-Kfm. Manfred S e l l m a i e r
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 20.03.2007

Stierstorfer
Verbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über das Wasserschutzgebiet des Marktes Schwarzach (Landkreis Straubing-Bogen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Schwarzach in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach vom 27.03.2007

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG, in der derzeit gültigen Fassung) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Schwarzach, i. d. Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, wird im Markt Schwarzach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- 1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I), einer engeren Schutzzone (Schutzzone II) und einer weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- 2) Der Fassungsbereich (Schutzzone I) befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 231/3 der Gemarkung Schwarzach. Die Fläche hat eine Ausdehnung von 20 m x 20 m.
- 3) Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 231, 231/2 (T), 514 (T), 514/5 (T), 514/4 (T), 533 (T) und 534/2 (T) der Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach.
- 4) Die weitere Schutzzone (Schutzzone III) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1/9, 1/10, 1/11 (T), 1/12, 1/13, 179, 182, 183 (T), 183/3, 184, 185 (T), 185/2, 186, 215 (T), 215/3 (T), 215/4, 215/5, 215/6, 216/2 (T), 216/3, 217, 217/1, 217/7, 217/11, 220/3 (T), 224, 225/5, 225/7, 225/10, 225/13, 225/15, 225/16, 225/19, 225/22, 225/23, 225/24, 225/25, 228, 228/2, 228/3, 228/4, 228/6, 228/8, 228/9, 228/10, 228/11, 228/12, 228/13, 228/14, 228/15, 228/16, 228/17, 228/18, 228/19, 228/20, 228/21, 228/22, 228/23, 229, 230, 230/2, 231 (T), 231/2 (T), 480 (T), 480/1, 482, 514 (T), 514/3 (T), 514/4 (T), 514/5 (T), 515, 515/2, 522/5, 523, 523/1, 524, 524/2, 525, 526, 526/2 (T), 526/3, 526/4, 526/5, 527, 527/1, 529/2 (T), 530, 531/3, 533 (T), 534/2 (T), der Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach.
- 5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante des gekennzeichneten Bereiches. Im Übrigen ist ein Lageplan im selben Maßstab im Landratsamt Straubing-Bogen niedergelegt.
Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- 6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- 7) Der Fassungsbereich ist eingezäunt und strauch- und baumfrei. Die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist u. sonstigem organischen Dünger	v e r b o t e n		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	zulässig gemäß Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkte der vorgenannten Stoffe	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter mit monolithischer Bauweise, der eine Leckageerkennung zulässt*)
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitung, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen bei jährlichem Standortwechsel
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen in dichten Futtersilos (Rundballen) bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf die VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) mit ihren Anhängen, insbesondere Anhang 5 (besondere Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften JGS-Anlagen-) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAWS in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Erweiterung bzw. Betrieb entsprechend Anlage 2 Ziffer 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung, Pferdeköpeln	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten sobald die Bodenfeuchte 80% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft	
1.18 Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1. Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2. Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2. Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3. Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 – bis 10.000 l für Stoffe der WGK 2
3.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern, Mitführen und Umfüllen des laufenden Bedarfs an Treibstoffen und Schmiermitteln für land- und forstwirtschaftliche Maschinen in den gebräuchlichen Mengen in einer Weise, dass eine Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden kann
3.5. Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege. Das abfließende Wasser muss breitflächig versickert werden. - verboten, ausgenommen Ortsverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.1a von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	- verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege. Das abfließende Wasser muss breitflächig versickert werden. - verboten, ausgenommen Ortsverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für Baustofflager
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	v e r b o t e n	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n , w i e N r . 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird, unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	v e r b o t e n		---

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Straubing-Bogen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen erlassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Straubing-Bogen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- 2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsgebiete eingezäunt werden und im Übrigen die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- 1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- 2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Straubing-Bogen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- 1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- 2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

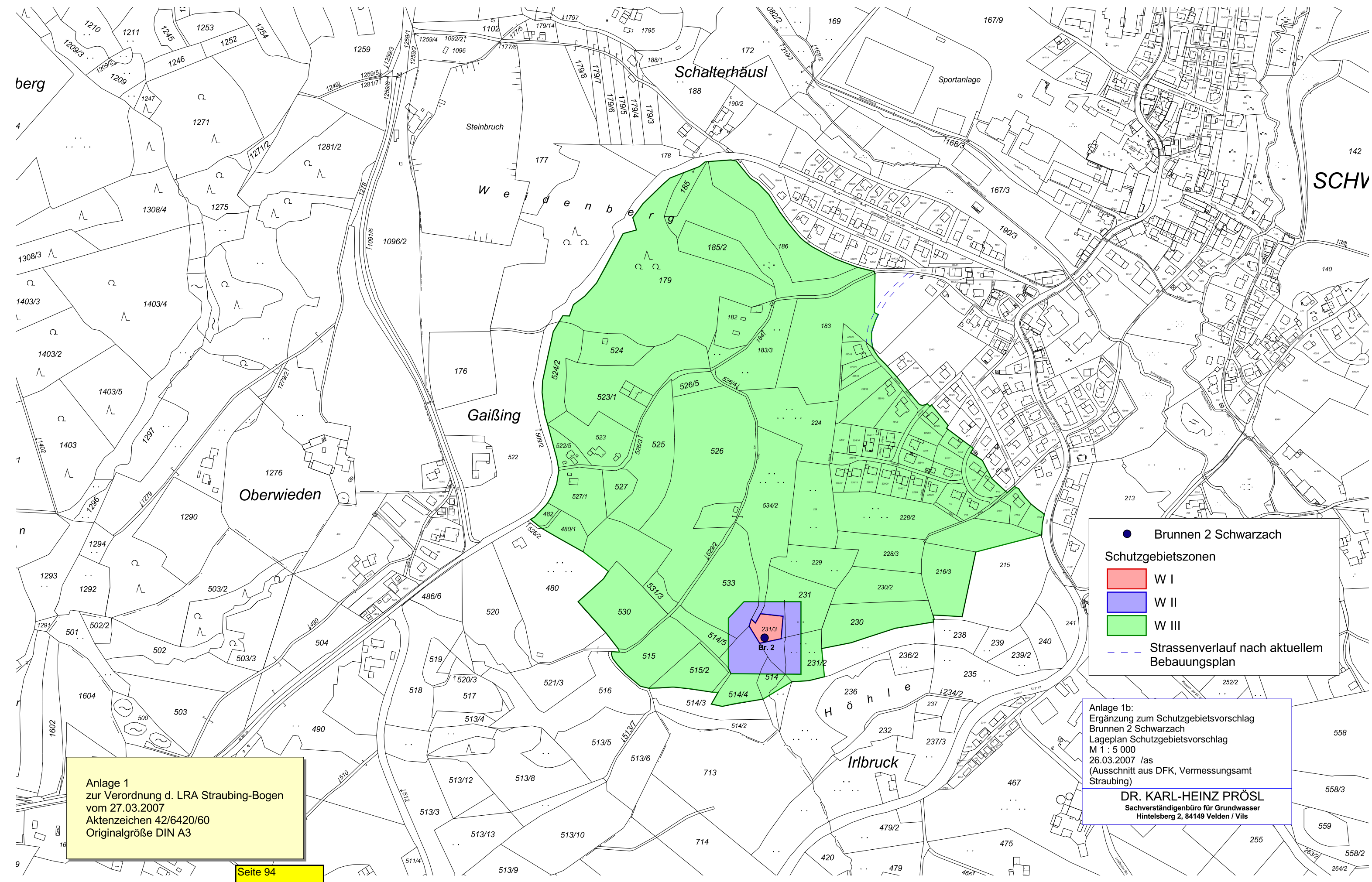
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 27.03.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

R e i s i n g e r
Landrat



● Brunnen 2 Schwarzach

Schutzgebietszonen

- W I
- W II
- W III

--- Strassenverlauf nach aktuellem Bebauungsplan

Anlage 1b:
 Ergänzung zum Schutzgebietsvorschlag
 Brunnen 2 Schwarzach
 Lageplan Schutzgebietsvorschlag
 M 1 : 5 000
 26.03.2007 /as
 (Ausschnitt aus DFK, Vermessungsamt
 Straubing)

DR. KARL-HEINZ PRÖSL
 Sachverständigenbüro für Grundwasser
 Hintelsberg 2, 84149 Velden / Vils

Anlage 1
 zur Verordnung d. LRA Straubing-Bogen
 vom 27.03.2007
 Aktenzeichen 42/6420/60
 Originalgröße DIN A3

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4

1 Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten (DE) ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zusammenzuzählen.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten zusammenzuzählen.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Ziffer 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2 Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h., Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3 Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen: Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (einschließlich intensive Christbaumkulturen mit Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteleinsatz)

4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

5 Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) zu reinigen (Anforderungsstufe 3 des Merkblattes des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/7 „Hinweise für die Ermittlung von Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasseranlagen“) und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Pflanzenbeete) zu leiten.

Kleinkläranlagen sind baulich über die Regeln der Technik hinausgehend auszuführen. Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z.B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind dem Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 4.4/20 „Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in Karstgebieten, in Gebieten mit klüftigem Untergrund sowie in Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer“ zu entnehmen.

(Merkblätter im Internet abrufbar: www.bayern.de/lfw)

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 2322238 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 19.03.2007
Sparkasse Straubing-Bogen
gez. VM Dr. Martin Kreuzer